

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 836) über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013) (Zahl 20 - 503) (Beilage 851).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013) in ihrer 33. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 06. November 2013, beraten.

Landtagsabgeordneter Pongracz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Pongracz den Antrag dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und stellte gleichzeitig einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters unter Einbezug der beantragten Abänderungen ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Pongracz beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 06. November 2013

Der Berichterstatter:

Pongracz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 – Bgld. LVBG 2013, Zahl 20 - 503)**

Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,“

2. § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Nebengebühren, den Fahrtkostenzuschuss und die Jubiläumszuwendung gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Landesbeamtinnen und –beamten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die pauschalierte Nebengebühr auch während der Zeit einer Bezugskürzung gemäß § 48 Abs. 3 und 7 ruht.“

3. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

### **„§ 47a Pensionskassenvorsorge**

Auf die Vertragsbediensteten ist § 35a LBBG 2001 sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Urlaubsausmaß der oder des Vertragsbediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 55), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie die oder der Vertragsbedienstete während der Tage ihrer oder seiner Erkrankung Dienst zu leisten hätte.“

5. In § 65 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 69“ durch die Wortfolge „in § 71 Abs. 1 angeführten Person“ ersetzt.

6. In § 71 Abs. 5 wird das Zitat „§ 12e Abs. 1 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 12c Abs. 1 LBBG 2001“ ersetzt.